

775/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Mag. Stadler
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird
Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1993, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 bis 5 lauten:

(1) Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten muß spätestens 30
Tage vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr der Bundespräsidentenwahlbehörde vorgelegt
werden; § 42 Abs. 1 NRWO ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 6000 Personen, die am Stichtag
wahlberechtigt waren, unterstützt sein; hiebei sind dem Wahlvorschlag die ausgefüllten
und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen nach Muster der Anlage 1
anzuschließen.

(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten,
daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als
wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu

erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen des zu unterstützenden Wahlwerbers enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person vor der Gemeindewahlbehörde geleistet wurde. Die Bestätigung ist auch dann zu erteilen, wenn die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

(4) Die eigenhändige Unterschrift von Personen, die sich im Ausland aufhalten, kann auch durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechnete Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hierzu bestimmten Beamten, unter Angabe von Ort und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) bestätigt werden. Weiters kann die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, die über gültige österreichische Reisepässe verfügen, deren Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit auf der Unterstützungserklärung einzutragen sind.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen auf Unterstützungserklärungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstige Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 7 enthalten die Bezeichnung „Abs. 6 bis 8“.

3. § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz lauten:

„Auch die Ergänzung des Wahlvorschlages muß von mindestens 6000 Wahlberechtigten unterstützt sein. § 7 Abs. 6 Z 1 und 2 sowie § 7 Abs. 7 finden sinngemäß Anwendung.“

4. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahlgang hat die Bundeswahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge abzuschließen und im ‚Amtsblatt der Wiener Zeitung‘ in der Reihenfolge der Zahl der für die Wahlwerber abgegebenen Unterstützungserklärungen zu veröffentlichen.“

5. Im § 9 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck „§ 7 Abs. 8“.

6. Im § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 2 Z 1 und 2“ durch § 7 Abs. 6 Z 1 und 2 ersetzt.

BEGRÜNDUNG

Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten müssen nach § 7 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von 6000 Personen, die am Stichtag wahlberechtigt waren, unterstützt sein. Für die Reihung der Kandidaten auf dem Stimmzettel ist die Zahl der für die Wahlwerber abgegebenen Unterstützungserklärungen maßgebend, wobei die Unterschrift eines Mitgliedes des Nationalrates als Unterstützungserklärung von 25000 Wahlberechtigten gilt. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß; ihre Aufrechterhaltung kann auch in keiner Weise sachlich begründet werden. Mit einem modernen Demokratieverständnis kann nämlich nicht vereinbart werden, daß die Unterschrift eines Abgeordneten zum Nationalrat bei der Erstellung eines Wahlvorschlages für die Volkswahl des Bundespräsidenten mehr zählen soll als die aller anderen Österreicherinnen und Österreicher; dies gilt vollends auch für die Bestimmung, wonach die Unterschrift des Abgeordneten als Unterstützungserklärung von 25000 Wahlberechtigten gilt.

Es ist daher angebracht, dieses Vorrecht der Abgeordneten zu streichen und die Gleichheit aller Österreicherinnen und Österreicher auch bei der Unterstützung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bundespräsidenten herzustellen.

Die Unterschriften der die Unterstützungserklärung abgebenden Personen müssen nach der gegebenen Rechtslage entweder vor der zuständigen Gemeindewahlbehörde geleistet oder gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

Durch diese Regelung ist es Personen, die sich im Ausland aufhalten, nahezu unmöglich, einen Wahlvorschlag zu unterstützen.

Im Gegensatz dazu ist die Stimmenabgabe im Wahlgang selbst auch im Ausland möglich, da § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 die sinngemäße Anwendung der entsprechenden Bestimmung des § 60 NRWO anordnet. Die letztgenannte Bestimmung sieht vor, daß Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben können, daß sie die Wahlkarte rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde übermitteln. Auf der Wahlkarte ist durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsgesetzes zur amtlichen Beglaubigung berechnigte Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hiezu bestimmten Beamten, die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) zu bestätigen, in welchem der Wähler das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Weiters kann die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, die über gültige österreichische Reisepässe verfügen, deren Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmenabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.

Da nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Bestätigung der Unterstützungserklärungen nicht ebenfalls in gleicher Weise ermöglicht werden soll, sieht die Neufassung der Abs. 1 bis 5 des § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 vor, daß die Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift von Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstandes zur amtlichen Beglaubigung berechnigte Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde sowie eine von diesen hiezu bestellten Beamten erfolgen kann. Auch soll die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen ermöglicht werden.

Im übrigen wird durch die Anlehnung an § 42 NRW erfolgte Aufteilung des bisherigen § 7 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in die neuen Abs. 1 bis 5 eine bessere Übersichtlichkeit erreicht.

In formeller Hinsicht wird ersucht, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuzuweisen.